

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 20/23 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 6. Dezember 2023 / 18.00 – 21.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 18.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/23

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 19/23 vom 15.11.2023 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebührenreglement ab 1. Januar 2024: Genehmigung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2016 beschlossen, dass das Gebührenreglement nicht mehr explizit mit einer Jahreszahl bezeichnet wird, sondern allgemein nur noch als Gebührenreglement geführt wird. Das hat zur Folge, dass das Gebührenreglement dem Gemeinderat nicht mehr mindestens 1 x pro Jahr zur Genehmigung vorgelegt wird, sondern nur dann, wenn die Gebühren eine Änderung erfahren, was per 1. Januar 2024 der Fall ist.

Änderungen

Formelle Änderungen in diversen Artikeln

Aufgrund der Anpassung von Reglementen wurden im Einleitungstext und an weiteren Stellen verschiedene formelle Änderungen vorgenommen. Ausserdem ist die korrekte Schreibweise «Sportpark Eschen-Mauren» und nicht «Sportpark Eschen/Mauren». Bei der erneuten Durchsicht wurden auch verschiedene Schreibfehler im Reglement korrigiert und Harmonisierungen in den Begrifflichkeiten vorgenommen.

Art. 4

Die Bewirtschaftung der Grüngutdeponie verursacht seit der letzten Neuausschreibung des Auftrages Mehrkosten. Auch im Bereich der Wertstoffsammelstelle wird die Gemeinde mit Mehrkosten konfrontiert. Deshalb soll die Grundgebühr im Bereich der Abfallentsorgung von CHF 50.00 auf neu CHF 55.00 erhöht werden.

Art. 7

Im Falle einer Rechnungsstellung soll eine zusätzliche Gebühr von CHF 5.00 erhoben werden, unabhängig davon, ob ein Versand per Post oder elektronisch erfolgt. Der wesentliche Aufwand bei dieser Tätigkeit entsteht bei der Erstellung der Rechnung.

Art. 11

Die neue Urnenwand bedingt eine Anpassung dieses Artikels. Die Urnenplatten bei der neuen Urnenwand sind im Ankauf wesentlich teurer, als die Urnenplatten bei den Urnengräbern und bei den alten Urnennischen. Zusätzlich braucht es für die Montage der Urnenplatten noch Montagewinkel.

Deshalb sollen die Urnenplatten für die neue Urnenwand neu mit CHF 250.00 (30 x 30 cm) respektive CHF 450.00 (40 x 40 cm) in Rechnung gestellt werden.

Ausserdem ist geplant, bis im Sommer 2024 ein neues Friedhofreglement zu verabschieden. In diesem Zusammenhang sollen die Gebühren rund um das Friedhofswesen generell basierend auf einem interkommunalen Vergleich neu festgelegt und per 1. Januar 2025 nochmals angepasst werden.

Art. 20

Das Begegnungszentrum «Clunia» ist am 2. Dezember 2023 eröffnet worden. Es können verschiedene Räume durch die Öffentlichkeit gemietet werden. Die Gebührenfestlegung (inkl. Kautions) für diese Vermietungen ist in das Gebührenreglement aufgenommen worden.

Art. 21

Das Hauptspielfeld steht für Trainings nicht zur Verfügung, weshalb diese Gebühr gestrichen wurde. Die Hockeyanlage wird nicht mehr vermietet, weshalb diese Gebühren ebenfalls gestrichen wurden. Generell sind die Gebühren für die Nutzung vor allem von Rasenplätzen im Vergleich mit anderen Gemeinden recht tief, weshalb an der nächsten Gemeinschaftssitzung eine Anpassung der Gebühren auf den 1. Januar 2025 oder auf den Zeitpunkt nach dem Abschluss der Sanierung diskutiert werden soll.

Art. 22

Dieser Artikel betreffend Vermietung des Massenlagers wurde komplett gestrichen, weil das Massenlager aufgelöst wurde.

Antrag

Das Gebührenreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen: Änderungen / Genehmigung

Antragsteller

Gemeindekanzlei

Bericht

Das Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen regelt die Vergabe und die Nutzung der Räumlichkeiten und Plätze für kulturelle und gesellschaftliche Anlässe in Eschen und Nendeln. Durch die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde gefördert werden.

Die letzte Reglementsänderung fand im Jahr 2019 statt. Aktueller Revisionsbedarf entstand durch den Neubau des Begegnungszentrums «Clunia». Nebst ein paar formellen Punkten werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Änderungen

Begrifflichkeiten

Der Begriff «Haus- und Saalwart» wird im ganzen Reglement durch «Saalwart» ersetzt.

Art. 1

Das Begegnungszentrum «Clunia» sowie die Dorfplätze in Nendeln werden ebenfalls als anwendbare Örtlichkeiten für das Reglement aufgeführt.

Art. 12, Art. 13, Art. 24, Art. 26

Neu wird im Reglement von Dorfplätzen und Sälen (Mehrzahl) in Eschen und Nendeln gesprochen.

Art. 18

Die Kapazitätsgrenzen für den Saal des Begegnungszentrums «Clunia» wird im Reglement abgebildet. Ebenfalls soll darauf verzichtet werden, bei einzelnen Räumen die verschiedenen Kapazitäten (eng, komfortabel) abzubilden, weil es nur einen Hinweis auf die maximale Kapazität im Reglement braucht.

Anträge

1. Die vorgeschlagenen Änderungen im Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen seien zu genehmigen.
2. Das Reglement sei kundzumachen und mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderungen / Genehmigung

Antragsteller

Leiter Bauwesen / Ortsplanungskommission

Bericht

Das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen wurde am 24. März 2010 genehmigt und ist seither in Kraft. Aufgrund der Anschaffung der LED-Tafeln hat der Gemeinderat am 4. Dezember 2013 dieses Reglement abgeändert und per 1. Januar 2014 in der abgeänderten Form in Kraft gesetzt.

In den Jahren 2014 bis 2017 konnten viele Erfahrungen mit dem Handling der LED-Tafeln für temporäre Reklamen gesammelt werden. Dies betraf den Ablauf der Bewilligung, die einzelnen Aufschaltungen (Gestaltung etc.) sowie die Nachfrage der Kundinnen und Kunden. Diese Informationen wurden gesammelt und in eine neuerliche Reglementsanpassung eingeflochten, welche der Gemeinderat am 22. Februar 2017 genehmigte. Diese Änderungen im Jahr 2017 haben sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung bewährt.

Im Jahr 2018 wurde das Reglement dann erneut und zum seither letzten Mal angepasst. Neu können u.a. auch in der Gemeinde stattfindende Veranstaltungen und Anlässe von in Eschen-Nendeln ansässigen Geschäften, Industriebetrieben, Gastronomiebetrieben, Gewerbebetrieben etc. beworben werden, wobei Produktwerbung ausdrücklich ausgeschlossen ist (max. 4 Reklamen pro Jahr).

Da professionelle Anbieter von Wechselreklameanlagen auch auf dem Gemeindegebiet von Eschen-Nendeln ihre Reklametafeln aufstellen wollen und bisher keine Handhabung im Reglement vorgesehen war, wurde im letzten Jahr erneut eine Anpassung am Reglement angestossen. Diese wurde zudem dazu genutzt, die Begrifflichkeiten noch genauer zu bestimmen und auch die entsprechenden Passagen im Reglement mit diesen Begrifflichkeiten zu verknüpfen.

Das angepasste Reglement wurde in der OPK 03/22 behandelt und anschliessend im Gemeinderat traktantiert (GR-Sitzung 15/22). Der Gemeinderat wünschte eine erneute Überarbeitung des Reglements dahingehend, dass nicht unterschieden wird zwischen analogen und digitalen Wechselreklameanlagen. Die Anzahl der neuen Anlagen soll begrenzt werden. Die genaue Anzahl der möglichen neuen Anlagen soll basierend auf einer Bestandesaufnahme festgelegt werden. Insgesamt soll der neue Entwurf das Ziel verfolgen, dass die gesamte Anzahl an Wechselreklamen nicht wesentlich gesteigert werden kann oder mehr oder weniger gleichbleibt.

Aus diesem Grund fand eine erneute Prüfung des Reglements und Behandlung in der OPK 4/23 statt. Eine Erhebung der bestehenden Reklameanlagen auf dem Gemeindegebiet hat ergeben, dass sich heute an 15 Standorten insgesamt 27 Reklamefelder befinden. Diese besitzen weiterhin Bestandesgarantie sollen aber schrittweise reduziert werden. Die OPK stützt die vorgeschlagenen Anpassungen am Reglement und empfiehlt dieses dem Gemeinderat zur Genehmigung.

Änderungen

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Auf der Basis der geltenden Fassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Strassensignalisationsverordnung (SSV), der Weisung „Strassenreklame“ des Amtes für Bau und Infrastruktur (neu Amt für Tiefbau und Geoinformation), dem Baugesetz, dem Gemeindegesetz sowie der Bauordnung der Gemeinde Eschen erlässt der Gemeinderat nachfolgende Reklamevorschriften.

Begründung: Die Weisung «Strassenreklame» soll ebenfalls als Grundlage für die Beurteilung der Gesuche in den Artikel 1 aufgenommen werden.

Art. 2, Abs. 1)

Zweck

¹⁾ Das Reglement regelt die Anbringung von Reklameanlagen auf dem Gemeindegebiet Eschen.

Begründung: Das Wort «Reklameanlagen» soll das Wort «Reklameeinrichtungen» ersetzen. Dies dient der Harmonisierung der Begriffe im Reglement.

Art. 3, Abs. 7)

Begriffe

⁷⁾ Gewerbemässige Wechselreklameanlagen: Digitale oder analoge Reklametafeln / Plakatflächen, bei denen die Reklame ausgewechselt werden kann, ohne dass die Reklameanlage selbst verändert wird. Diese werden in der Regel von professionellen Unternehmen oder von der Gemeinde selbst vermarktet.

Begründung: Der Begriff wurde vereinfacht. Neu wird in diesem Artikel zwischen digitalen und analogen Wechselreklameanlagen unterschieden. Die bisherige Formulierung bezog sich allgemein auf Anlagen mit gewerbemässig alternierenden Reklamen. Ausserdem wurde die Begriffsdefinition nochmals detaillierter ausgeführt.

Art. 5

Genehmigung

Nach den Umstrukturierungen in der Landesverwaltung ist neu das Amt für Tiefbau und Geoinformation für die Bewilligung von Strassenreklameanlagen zuständig.

Art. 6

Vorschriften zu Reklameanlagen

²⁾ Aus Gründen des Ortsbildschutzes sind Fremdreklamen gemäss Art. 3, Abs. 1) nur in Form von Wechselreklameanlagen an den dafür vorgesehenen Standorten gemäss Abs. 3 zulässig. Eigenreklamen gemäss Art. 3, Abs. 2) sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.

³⁾ Als Standorte für digitale Wechselreklameanlage (gemäss Art. 3, Abs. 7) werden von der Gemeinde folgende Standorte festgelegt:

a) Standort Essanestrasse West

b) Standort Essanestrasse Ost

c) Standort Feldkircher Strasse

^{3a)} Pro Standort darf maximal eine digitale Wechselreklameanlage (gemäss Art. 3, Abs. 7) errichtet werden.

⁴⁾ aufgehoben.

^{4a)} Neue Standorte für analoge Wechselreklameanlage (gemäss Art. 3, Abs. 7) werden nicht bewilligt.

Begründung: Der Titel wurde angepasst, da es in diesem Artikel um verschiedene Formen von Reklameanlagen geht. Im Abs. 2) wurden die Begrifflichkeiten von Art. 3 in den direkten Zusammenhang mit den Bestimmungen in diesem Absatz verknüpft.

Im Abs. 3) /3a) wird neu geregelt, wo eine digitale Wechselreklameanlage (gemäss Art. 3, Abs. 7) aufgestellt werden darf. Die Ortsplanungskommission machte aus Gründen des Ortsbildschutzes den Vorschlag, diese Anlagen auf 3 Standorte mit je einer Anlage zu begrenzen. Aufgrund der Formulierungen im Abs. 3) / 3a) ist der Abs. 4) obsolet. Abs. 4a) regelt neu, dass keine neuen Standorte für analoge Wechselreklameanlagen (gemäss Art. 3 Abs. 7) mehr bewilligt werden. Bestehende Reklameanlagen besitzen Bestandesgarantie.

Art. 7

Temporäre Reklamen

¹⁾ Die Gemeinde Eschen-Nendeln betreibt für temporäre Strassenreklamen drei LED-Tafeln gemäss Art. 3, Abs. 6) mit wiederkehrenden Mitteilungen.

Begründung: Auch hier wurde die Begrifflichkeit von Art. 3 in den direkten Zusammenhang mit den Bestimmungen in diesem Absatz verknüpft und der Absatz wurde noch ein wenig umformuliert.

⁷⁾ Die Standorte der von der Gemeinde bereitgestellten LED-Tafeln sind:

a) Eschen West, Essanestrasse, Brühl, Fahrtrichtung Nendeln

b) Nendeln Nord, Feldkircherstrasse, Kohlmahd, Fahrtrichtung Dorfmitte

c) Nendeln Süd, Churer Strasse, Oberwiesen, Fahrtrichtung Dorfmitte

Begründung: Mit dem Einschub «von der Gemeinde» soll mehr Klarheit geschaffen werden, um was es im Art. 7 geht (in Abgrenzung zu Art. 6).

Anträge

1. Das angepasste Reglement zur Regelung der Strassenreklamen sei mit den vorstehenden Änderungen zu genehmigen.
2. Die Reglementsänderungen seien mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Totalrevision Archivgesetz: Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln

Antragsteller Gemeindearchivar

Ausgangslage

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt im erwähnten Vernehmlassungsbericht eine Totalrevision des Archivgesetzes vor. Die Gemeinden haben hierzu eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet.

Stellungnahme

Allgemeines

Die Gemeinde Eschen-Nendeln begrüsst die Totalrevision des bestehenden Archivgesetzes. Ein Archiv, ob Landes- oder Gemeindearchiv, ist wie im Vernehmlassungsbericht beschrieben, ein «Institutionelles Gedächtnis» und somit ein zentrales Mittel für die Geschichtsschreibung Liechtensteins und der Nachvollziehbarkeit staatlichen und kommunalen Handelns.

Das Gemeindegesetz hält in Art. 65 die Pflicht der Gemeinden zur Führung eines eigenen Archives fest.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einzelne Punkte des Gesetzes. Das Gesetz selbst in seiner Gänze wird begrüsst und ist in sich stimmig.

Zu 2. Begründung der Vorlage

b) Im Bereich der Technologie

Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt (z.B. LiVE, die ~~Liechtensteinische~~ ~~Landes~~ ~~Verwaltung~~ ~~sowie~~ ~~ELÖ~~, GEVER.li, die elektronische Aktenverwaltung ~~einiger~~ aller Gemeinden).

Zu 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand und Zweck Abs. 2)

Es (das Gesetz) findet keine Anwendung auf

- a) gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöse Vereine

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese gesetzlich anerkannten Institutionen von der Führung eines Archives nicht betroffen sein sollten. Zumal in den Erläuterungen darauf verwiesen wird, dass die Nicht-Anwendung nur «nicht-öffentliches Archivgut» betrifft. Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist der Ansicht, dass auch diese Institutionen, welche künftig über das Religionsgemeinschaftengesetz gesetzlich anerkannt sein werden, auch zur Führung eines Archives verpflichtet sein sollen. Zudem ist die erwähnte Ab-

grenzung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Archivgut nur durch Fachpersonen korrekt zu treffen.

Art. 3 Bst. f

Die Gemeinde Eschen-Nendeln regt an, den Terminus «Gemeindeverbände» ersatzlos zu streichen. Im Gemeindegesetz ist die Rede von «Zweckverbänden», «Gemeindeverbände» sind in Liechtenstein nicht bekannt.

Art. 3 Bst. g in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3) sowie Abs. 4)

Für die Gemeinde Eschen-Nendeln ist nicht klar, was bei den Stiftungen oder Anstalten, welche von einer Gemeinde für einen bestimmten Zweck eingerichtet worden sind (z.B. Stiftung Offene Jugendarbeit) mit dem Archivgut geschieht. Ist dieses bei dieser Stiftung / Anstalt oder bei der Gemeinde aufzubewahren.

Denkbar ist z.B., dass das Archivgut von Stiftungen oder Anstalten nach einer Frist von 10 Jahren zu der jeweilig federführenden oder betroffenen Gemeinde transferiert wird und diese für die weitere Bearbeitung zuständig ist.

Nicht im Gesetz geregelt sind wiederum andere autonome Einrichtungen von öffentlichem bzw. kommunalem Interesse, wie z.B. die Alpgenossenschaften oder Bürgergenossenschaften. Sie werden in Art. 5, Abs. 4) indirekt angesprochen, aber nicht wirklich konkret benannt. Hier ist auch nicht klar, ob diese Einrichtungen ihr Archivgut von öffentlichem Interesse fachgerecht archivieren müssen oder eine Abgabepflicht gegenüber der Gemeinde haben.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden

In Art. 7, Abs. 1) wird ausgeführt:

«Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein Gemeindearchiv einzurichten. Alternativ kann eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt oder mit einem sonstigen Auftragsverarbeiter die Besorgung dieser Aufgabe für sie vereinbaren.»

Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsame Synergien, z.B. ein Archivgebäude, nutzen, sollten aber aus kommunal-rechtlichen Gründen voneinander unabhängige Gemeindearchive führen.

In Art. 7, Abs. 2) wird ausgeführt:

«Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallen und die nach Abschluss des Aktes nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Gemeindeordnungen festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens 30 Jahre nach Eröffnung des Aktes, zur Archivierung anzubieten.»

Die Gemeindeordnung ist nicht der richtige Platz für eine solche Regelung. Es ist zwar richtig, dass nach dem Gemeindegesetz die Gemeindeordnung eine der obersten Richtlinien der Gemeinden ist. Dennoch sind in den Gemeindeordnungen ganz andere, eher allgemeine Punkte festgehalten. Zudem ist die Abänderung der Gemeindeordnung, sofern sie nicht durch ein anderes Gesetz zwingend vorzunehmen ist, über eine Volksabstimmung vorzunehmen, da eine solche Änderung ein „Erlass“ im Sinne des Gesetzes ist (GemG Art. 25 Abs. 2 Bst. a). Solche Aufbewahrungsfristen sind in einem Ordnungssystem oder Aktenplan festzuhalten. Die Gemeinde Eschen-Nendeln würde es begrüßen, wenn durch das Landesarchiv oder ein übergreifendes fachliches Konsortium Empfehlungen, Musteraktenpläne, Arbeitshilfen oder Musterordnungen mit Bewertungsvorgaben zur Verfügung gestellt werden würden. Die Gemeinde Eschen-Nendeln regelt archivfachliche Prozesse ausserdem über ein entsprechendes Archivreglement.

In Art. 7, Abs. 3) wird ausgeführt:

«Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anbiere- und Ablieferungspflicht von Unterlagen für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. f erlassen.»

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinden bzw. der Gemeinderat keine «Verordnungen» erlassen. Die Gemeinden erlassen «Reglemente». Die Regierung wird gebeten, diese entsprechend in der Gesetzesvorlage zu ändern. Die Gemeinde Eschen-Nendeln regelt Anbiere- und Ablieferungspflichten ausserdem über ein entsprechendes Archivreglement.

In Art. 7, Abs. 4) wird ausgeführt:

«Die Gemeinde kann ihr Archivgut bei Vorliegen wesentlicher Gründe dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten. Das Landesarchiv entscheidet über die Übernahme und Archivierung. Erfolgt eine Übernahme, geht das Gemeindearchivgut in das Eigentum des Landesarchivs über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Archivgut des Landesarchivs.»

Hier ist zu ergänzen, dass Archivgut der Gemeinden auch mittels Vertrag an das Landesarchiv übergeben werden kann. Als Beispiel könnte hier das Pfarrarchiv Eschen erwähnt sein. Bei einem solchen Vorgehen bleibt das Archivgut weiterhin im Eigentum der entsprechenden Gemeinde.

Zudem ist eine Übergangsregelung wünschenswert, um vertragslose Zustände zu regeln.

Art. 11 Benutzung von öffentlichem Archivgut

In Art. 11, Abs. 3) wird ausgeführt:

«Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zur Wahrung persönlicher Rechte, kann vor dem Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öffentlichem Archivgut durch die zuständige archivierende Stelle bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.»

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Ein schriftlicher Antrag zur Benutzung von öffentlichem Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 kann vom Gemeindevorsteher bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften dagegensprechen.

In Art. 11, Abs. 5) wird ausgeführt:

«Die Gemeinde kann durch Verordnung, öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen können durch Reglement nähere Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichem Archivgut der jeweiligen Gemeinde bzw. der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung erlassen. (...)»

Hier gilt zum Thema «Verordnung» dasselbe wie im vorhergehenden Abschnitt: die Gemeinden erlassen «Reglemente».

Art. 12 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

In Art. 12, Abs. 4) wird ausgeführt:

«Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigefügt wird. (...) Dem Antrag ist die Gegendarstellung beizufügen. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz

a) (...)

- b) bei öffentlichem Archivgut der Gemeinden der Gemeinderat,
- c) (...)»

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Dem soll auch hier Rechnung getragen werden, indem die Gemeindevorsteherung die erste Entscheidungsinstanz ist. Es ist nicht ersichtlich, wieso zu Beginn der Gemeinderat begrüsst werden soll, wenn dies mit weniger Verwaltungsaufwand durch die Gemeindevorsteherung möglich ist. Dies entspricht auch der bisherigen Handhabung in der Gemeinde Eschen-Nendeln.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und beim zuständigen Ministerium einzureichen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Total Harun Kadir: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Total Harun Kadir, Kohlmahd 24, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Harun Kadir Total hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Ortsbus Eschen: Definitive Einführung des Angebots

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Linien des öffentlichen Busverkehrs verkehren auf den Hauptachsen und erschliessen Eschen und Nendeln entlang dieser Achsen in guter Qualität. Defizite bestanden indes insbesondere im Bereich der Eschner Hanglagen (z.B. Rofaberg, Schönbühl, Guediga), im östlichen Teil von Nendeln sowie im südlichen Flux.

Zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung der Eschner Hanglagen hat der Gemeinderat im November 2019 die Mittel freigegeben, um im Rahmen eines Politversuchs die LIEmobil Linie 31 von März 2020 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 über die Eschner Hanglagen umzuleiten und somit diese Gebiete mit einem hochwertigen und gut vertakteten ÖV-Angebot zu erschliessen. Dieser Pilotversuch wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2021 bis zum Fahrplanwechsel 2023 nochmals im bestehenden Rahmen verlängert. Grund für die nochmalige Verlängerung war, dass der Beobachtungszeitraum relativ kurz war und unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stand. Trotz der deutlichen niedrigeren Nutzerzahlen in den frühen Morgenstunden und nach 19 Uhr hat sich der Gemeinderat am 22. September 2021 aus mehreren Varianten dafür entschieden, das Angebot weiterhin vom frühen Morgen bis in die Nacht hinein beizubehalten und zeitlich nicht zu kürzen.

Somit verkehrt die Linie 31 seit dem 9. März 2020 vom Zentrum Eschen bis zur Post Benden in beiden Fahrtrichtungen via St. Martins-Ring, Alemannenstrasse, Bongerten, Schönbühl, Grasgarten, Eichenstrasse, Widagass. Mit den drei Haltestellen «Primarschule», «Kindergarten Schönabüel», sowie «Rofenberg Kapelle» wird für zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen seither der Zugang zum liechtensteinischen ÖV-Netz deutlich vereinfacht (vgl. Routennetz).

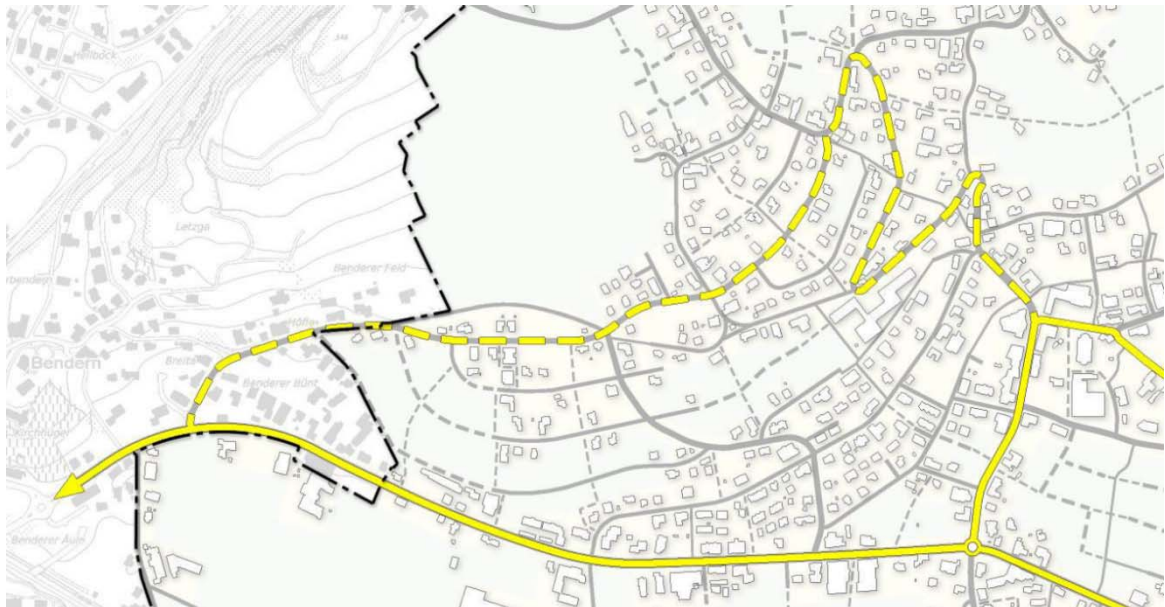


Abbildung: Linienführung Linie 31 (grau-gelb dargestellt)

Die Betriebszeiten der umgeleiteten Linie 31 gestalten sich wie folgt (stündlicher Takt):

- Montag bis Freitag: von 06:05 bis 22:55 Uhr bzw. von 6:33 bis 23:33 Uhr
- Samstag sowie Sonn- und Feiertage: von 06:05 bis 22:55 Uhr bzw. von 06:33 bis 23:33 Uhr

Dieses Angebot ist mit einem finanziellen Aufwand von derzeit CHF 30'000.00 (exkl. MwSt.) verbunden. Bis Ende 2022 bezahlte die Gemeinde Eschen-Nendeln für das gleiche Angebot noch CHF 44'007.00 (exkl. MwSt.) pro Jahr.

Nutzungszahlen

Die Nutzung dieser Linie seit deren Einführung zeigt sich wie folgt:

Jahre 2020-2022

JAHRESVERGLEICH

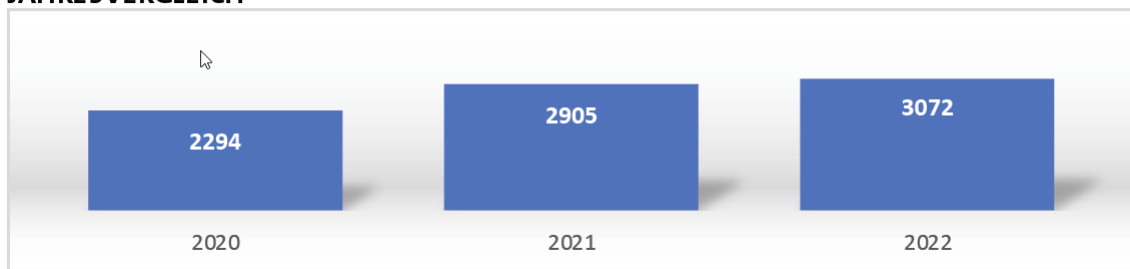


Abbildung: Nutzerzahlen Linie 31 in den Jahren 2020-2022

Jahr 2023

Das Jahr 2023 zeigt bislang eine erfreuliche Entwicklung der Nutzungszahlen. So sind in den ersten drei Quartalen insgesamt 3'018 Einstiege zu verzeichnen. Damit wurden die drei Haltestellen der Linie 31 in den ersten drei Quartalen 2023 nahezu so oft genutzt wie im gesamten Vorjahr.

EINSTEIGER PRO QUARTAL



Abbildung: Nutzerzahlen Linie 31 im Jahr 2023 (1. bis 3. Quartal)

Antrag

Der Pilotversuch sei bis zum Fahrplanwechsel vom Dezember 2026 zu verlängern.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ÖBB - Streckenausbau Bahntrasse Feldkirch-Buchs 2024-2026: Information zum Sanierungs- und Erweiterungsprojekt

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist die Eigentümerin der Bahnstrecke Feldkirch- Buchs. Sie ist verpflichtet, Reinvestitionsmassnahmen hinsichtlich Sicherheit und Barrierefreiheit umzusetzen. Die Infrastrukturanlage im Abschnitt «Bahnhof Nendeln» entspricht grösstenteils nicht mehr dem Stand der Technik und ist teilweise

am Ende der Lebensdauer angelangt. Daher beabsichtigt die ÖBB-Infrastruktur AG die etappenweise Modernisierung des Bahnhofs Nendeln sowie der Bahninfrastruktur in diesem Bereich zwischen August 2024 und November 2026. Im Bereich des Bahnhofs in Nendeln standen nach einem zweijährigen intensiven Austausch letzten Endes zwei Optionen zur Debatte:

Option 1

- Errichtung elektronisches Stellwerk
- Erneuerung Oberfahrleitung
- Behindertengerechte Ausgestaltung Bahnsteig ohne Personenunterführung
- Erhalt des Bahnhofgebäudes, jedoch ohne Nutzung
- Keine Verlängerung der bestehenden Doppelspur

Option 2

- Errichtung elektronisches Stellwerk
- Erneuerung Oberfahrleitung
- Behindertengerechte Ausgestaltung Bahnsteig mit Personenunterführung inkl. Lift
- Erhalt des Bahnhofgebäudes und Zuführung einer zukünftigen Nutzung, die noch zu definieren wäre
- Verlängerung der bestehenden Doppelspur von heute 747 m auf 1'095 m
- Errichtung von Fahrradboxen
- Umgestaltung des Vorplatzes des Bahnhofes inkl. Bau eines Buswendeplatzes

Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat sich bereits zweimal mit den Planungsabsichten der ÖBB auseinandergesetzt. Erstmals am 19. Januar 2022 sowie zuletzt am 4. September 2023. Während es bei ersterer Traktandierung primär um eine generelle Positionierung der Gemeinde hinsichtlich der Planungsabsichten der ÖBB ging, stand bei letzterer Traktandierung ein konkreter Antrag der ÖBB an das Amt für Umwelt betreffend Einzelfallprüfung im Zentrum. Im Rahmen beider Traktandierungen hat sich der Gemeinderat Eschen-Nendeln aus verschiedenen Gründen kritisch zu den Planungsabsichten der ÖBB geäußert. Hinsichtlich des Antrags um Einzelfallprüfung hat sich der Gemeinderat dahingehend geäußert, dass auf Basis der in einer Stellungnahme der Gemeinde enthaltenen Argumente eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsse, um sämtliche Auswirkungen der Verlängerung der Doppelspur auf Mensch und Umwelt im Detail bewerten zu können. Das Amt für Umwelt indes hat zwischenzeitlich den Antrag der ÖBB um Einzelfallprüfung gutgeheissen. Gegen diesen Entscheid hat die Gemeinde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) Beschwerde erhoben.

Vor diesem Hintergrund wurde die Gemeinde Ende November 2023 durch das zuständige Ministerium der Regierung kontaktiert. So wurde angefragt, ob sich der Gemeinderat Eschen-Nendeln in dieser Angelegenheit mit dem Ministerium und ÖBB-Vertretern austauschen möchte, weshalb das heutige Traktandum anberaumt wurde.

Am Montag, 4. Dezember 2023, abends, haben die verantwortlichen Stellen der ÖBB der Regierung mitgeteilt, dass aufgrund der fortschreitenden Zeit und aufgrund der Planungssicherheit die Option 1 realisiert werden solle und die Option 2 nicht mehr zur Debatte stehe. Dennoch haben sich die Parteien darauf verständigt, dass ein Austausch in dieser Sache sinnvoll ist.

Austausch zwischen den Parteien

An der heutigen Sitzung nehmen Maximilian Rüdisser, Generalsekretär des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz, Marco Caminada, Amtsstellenleiter des Amtes für Tiefbau und Geoinformation, sowie Josef Schauer, Projektverantwortlicher der ÖBB, teil.

Zu Beginn werden inhaltlich die beiden Optionen dem Gemeinderat nochmals vorgestellt. Im weiteren Verlauf gehen die anwesenden Personen auch auf die Fragen der Gemeinde Eschen-Nendeln ein.

Bewertung der Situation durch den Gemeinderat

Der seitens der ÖBB und des Ministeriums vorgestellte Planungsstand sieht keine Verlängerung der Doppelspur in Nendeln mehr vor. Die Gemeinde begrüsst diesen Schritt, da für die Gemeinde die möglichen Auswirkungen einer Doppelspurverlängerung auf Basis des gegenwärtigen Informationsstandes zu unklar waren. Darüber hinaus sieht der revidierte Planungsstand vor, dass entgegen den ursprünglichen Planungen der ÖBB aus dem Jahr 2021 das historische Bahnhofgebäude nicht mehr abgerissen werden soll. Auch diesen Schritt begrüsst die Gemeinde und unterstreicht das bereits mehrfach geäußerte Anliegen, das Land Liechtenstein solle die historische Bahnhofbaute unter Denkmalschutz stellen.

Ein weiteres Element des Sanierungsprojektes der ÖBB besteht neben allgemeinen technischen und sicherheitsrelevanten Ertüchtigungen darin, die Bahninfrastruktur für den Personenverkehr beim Bahnhof Nendeln aufzuwerten. Diesbezüglich wurden im Verlauf der vergangenen zwei Jahre verschiedene Optionen geprüft. Die nunmehr vorgestellte Variante sieht eine Ertüchtigung analog den Planungen aus dem Jahr 2021 vor, die im Wesentlichen darin besteht, die Infrastruktur für den Personenverkehr auf den aktuellen gesetzlichen Stand beispielsweise hinsichtlich Barrierefreiheit zu heben. Hier würde es die Gemeinde indes begrüßen, wenn die ÖBB und das Land Liechtenstein eine Ertüchtigung dieser Infrastruktur für den Personennahverkehr vorsehen würden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Konkret würde es die Gemeinde begrüßen, wenn es beim Bahnhof eine Fussgängerunterführung sowie Fahrradboxen gäbe. Nach Ansicht der Gemeinde wären dies einfache Infrastrukturaufwertungen, die losgelöst von den weiteren Massnahmen zu einer Qualitätssteigerung für den Personennahverkehr führen würden und den geäußerten Zielsetzungen der Bahnertüchtigung entsprechen würden.

Antrag

Von den Ausführungen der ÖBB und des zuständigen Ministeriums sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Finanzplanung 2024-2027

Antragsteller Finanzkommission

Bericht

Die Finanzplanung gibt einen Ausblick in die Folgejahre. Sie hat jedoch keine Verbindlichkeit.

Die nachfolgende Beschreibung des Finanzplans basiert auf den von der Finanzkommission empfohlenen Gemeindesteuerzuschlägen. Dies sind:

- 2025 (Steuerjahr 2024): 160%
- 2026 (Steuerjahr 2025): 160%
- 2027 (Steuerjahr 2026): 150%

Nachfolgend der Bericht zur Finanzplanung 2024-2027.

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Aufgrund der Finanzplanung kann in den Planjahren 2025 bis 2027 von positiven Jahresergebnissen ausgegangen werden. Bei den betrieblichen Erträgen werden, ausgehend vom Voranschlagsjahr 2024, tiefere Einnahmen erwartet. Dies aufgrund der vorgesehenen Senkungen des Gemeindesteuerzuschlages. Die Finanzplanung geht hierbei von einer Reduktion des Gemeindesteuerzuschlages auf 160 Prozent im Planjahr 2025 und einer weiteren Reduktion auf 150 Prozent im Planjahr 2027 aus. Die Aufwendungen (vor Abschreibungen) erhöhen sich im Planungszeitraum weiter. Dies insbesondere aufgrund der weiter steigenden gesetzlichen Beitragsleistungen.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Hochrechnung 2023	Voranschlag 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Betrieblicher Ertrag	27'707'537	28'000'000	29'265'500	28'843'000	29'189'000	28'379'000
Betrieblicher Aufwand	-20'914'790	-22'334'500	-23'010'000	-22'884'500	-23'076'000	-23'412'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	6'792'747	5'665'500	6'255'500	5'958'500	6'113'000	4'967'000
Abschreibungen	-3'254'836	-3'881'500	-4'761'000	-4'690'000	-4'480'000	-4'560'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'537'911	1'784'000	1'494'500	1'268'500	1'633'000	407'000
Finanzertrag	106'743	210'000	215'000	115'000	115'000	115'000
Finanzaufwand	-192'254	-20'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
Finanzergebnis	-85'511	190'000	197'000	97'000	97'000	97'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	3'452'400	1'974'000	1'691'500	1'365'500	1'730'000	504'000

Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich für den Zeitraum 2025 bis 2027 auf durchschnittlich CHF 5,7 Millionen pro Jahr. Diese können nicht vollständig durch den laufenden Cashflow gedeckt werden. Somit ergibt sich für den Zeitraum 2025 bis 2027 gesamthaft ein Fehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 0,8 Millionen. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt in den Planungsjahren durchschnittlich bei 99 Prozent.

Gesamtrechnung	Rechnung 2022	Hochrechnung 2023	Voranschlag 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'537'911	1'784'000	1'494'500	1'268'500	1'633'000	407'000
Finanzergebnis	-85'511	190'000	197'000	97'000	97'000	97'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Ergebnis der Erfolgsrechnung	3'452'400	1'974'000	1'691'500	1'365'500	1'730'000	504'000
Abschreibung Verwaltungsvermögen	2'942'829	3'569'500	4'449'000	4'378'000	4'168'000	4'248'000
Nettoinvestitionen	-6'094'219	-11'083'500	-6'720'500	-6'910'000	-6'250'000	-4'020'000
Ergebnis der Gesamtrechnung	301'010	-5'540'000	-580'000	-1'166'500	-352'000	732'000

Das Wichtigste zur Finanzplanung in Kürze

Die wichtigsten Feststellungen zur Finanzplanung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Finanzplanung 2024 bis 2027 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 170 Prozent im 2024, einem Gemeindesteuerzuschlag von 160 Prozent in den Jahren 2025 und 2026 und einem Gemeindesteuerzuschlag von 150 Prozent ab dem Kalenderjahr 2027.
- Der Jahresgewinn im Zeitraum 2025 bis 2027 beträgt durchschnittlich CHF 1,2 Millionen pro Jahr, der Finanzierungsfehlbetrag liegt durchschnittlich bei CHF 0,3 Millionen pro Jahr.
- Der Selbstfinanzierungsgrad liegt im Planungszeitraum 2025 bis 2027 zwischen 83 und 118 Prozent. Der Mittelwert liegt bei 99 Prozent.

- Das betriebliche Ergebnis (vor Abschreibungen) verschlechtert sich aufgrund der vorgesehenen Steuer-senkungen und den gleichzeitig steigenden Aufwendungen.
- Die Erträge aus Steuern und Finanzausgleich machen in den Planjahren durchschnittlich 83.9 Prozent der betrieblichen Erträge aus. Entsprechend stark reagieren die betrieblichen Erträge auf eine Anpas-sung des Gemeindesteuerzuschlages.
- Die Aufwendungen (vor Abschreibungen) erhöhen sich in den Planjahren im Vergleich zum Budgetjahr 2024. Die vorgesehene Reduktion im Sachaufwand vermag die steigenden Beitragsleistungen nicht aus-zugleichen.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich im Zeitraum 2025 bis 2027 auf durchschnittlich CHF 5,7 Millionen pro Jahr und können im Wesentlichen in folgende Sparten unterteilt werden:

- Hochbauten CHF 0.5 Millionen: Sanierung Kapelle Nendeln
- Tiefbauten CHF 12.2 Millionen: Strassen, Sanierung Sportpark Eschen/Mauren, Urnenwand Friedhof, etc.
- Mobilien CHF 0.6 Millionen: Ersatz diverser Fahrzeuge, LED-Anzeigen, etc.
- Investitionsbeiträge CHF 3.8 Millionen: Wasserversorgung Unterland, Abwasserzweckverband, LAK, etc.

Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Hochrechnung 2023	Voranschlag 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Betrieblicher Ertrag	27'707'537	28'000'000	29'265'500	28'843'000	29'189'000	28'379'000
Steuern und Finanzausgleich	22'702'310	22'533'000	24'803'000	24'260'000	24'400'000	23'830'000
Vermögens- und Erwerbssteuer	12'298'478	12'500'000	11'600'000	11'000'000	11'100'000	10'500'000
Ertragssteuer	3'559'523	3'200'000	3'200'000	3'230'000	3'260'000	3'300'000
Übrige Steuererträge	33'545	33'000	33'000	33'000	33'000	33'000
Finanzausgleich	6'810'764	6'800'000	9'970'000	9'997'000	10'007'000	9'997'000
Vermögenserträge	1'401'582	1'447'000	1'474'500	1'530'000	1'486'000	1'486'000
Entgelte und Rückerstattungen	3'334'507	4'000'000	2'985'000	3'050'000	3'300'000	3'060'000
Sonstiger betrieblicher Ertrag	269'138	20'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Betrieblicher Aufwand	-24'169'626	-26'216'000	-27'771'000	-27'574'500	-27'556'000	-27'972'000
Personalaufwand	-6'428'763	-6'534'500	-6'676'000	-6'625'000	-6'640'000	-6'806'000
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-5'005'952	-5'167'000	-5'161'000	-5'226'000	-5'270'000	-5'287'000
Überbrückungsrenten	-177'520	-100'000	-171'500	-97'000	-75'000	-180'000
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1'044'808	-1'087'500	-1'126'000	-1'112'000	-1'105'000	-1'149'000
Übriger Personalaufwand	-200'483	-180'000	-217'500	-190'000	-190'000	-190'000
Sachaufwand	-7'063'552	-7'650'000	-7'991'500	-7'760'000	-7'760'000	-7'750'000
Büromaterial, Drucksachen	-227'548	-280'000	-278'000	-260'000	-250'000	-260'000
Anschaffung von Mobilien	-270'632	-330'000	-353'000	-320'000	-320'000	-320'000
Wasser, Energie	-448'218	-640'000	-707'000	-690'000	-680'000	-670'000
Verbrauchsmaterialien	-548'964	-600'000	-560'500	-560'000	-560'000	-560'000
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-1'720'621	-1'800'000	-1'737'000	-1'800'000	-1'800'000	-1'800'000
Übriger Unterhalt durch Dritte	-191'056	-180'000	-186'000	-190'000	-190'000	-190'000
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-273'516	-280'000	-304'000	-300'000	-300'000	-300'000
Spesenzahlungen, Anlässe	-129'665	-130'000	-145'000	-120'000	-140'000	-130'000
Dienstleistungen, Honorare	-3'180'622	-3'300'000	-3'584'000	-3'400'000	-3'400'000	-3'400'000
Übriger Sachaufwand	-72'710	-110'000	-137'000	-120'000	-120'000	-120'000
Beitragsleistungen	-7'326'529	-8'130'000	-8'334'500	-8'489'500	-8'666'000	-8'846'000
Land	-2'496'797	-2'800'000	-2'751'000	-2'779'000	-2'807'000	-2'835'000
Gemeinde und Verbände	-516'420	-520'000	-535'000	-535'000	-530'500	-520'500
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-915'675	-1'000'000	-1'262'000	-1'315'000	-1'356'000	-1'406'000
Private Institutionen und Haushalte	-3'389'984	-3'800'000	-3'779'500	-3'853'500	-3'965'500	-4'077'500
Übrige Beiträge	-7'653	-10'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-95'946	-20'000	-8'000	-10'000	-10'000	-10'000
Abschreibungen	-3'254'836	-3'881'500	-4'761'000	-4'690'000	-4'480'000	-4'560'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'537'911	1'784'000	1'494'500	1'268'500	1'633'000	407'000

Finanzergebnis	-85'511	190'000	197'000	97'000	97'000	97'000
Finanzertrag	106'743	210'000	215'000	115'000	115'000	115'000
Zins- und Dividendenertrag	100'531	180'000	215'000	115'000	115'000	115'000
Wertzunahme Wertschriften	6'212	30'000	0	0	0	0
Sonstiger Finanzertrag	0	0	0	0	0	0

Finanzaufwand	-192'254	-20'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
Zinsaufwand, Bank- und PC-Spesen	-17'883	-20'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
Wertabnahme Wertschriften	-167'434	0	0	0	0	0

Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
------------------------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Jahresergebnis	3'452'400	1'974'000	1'691'500	1'365'500	1'730'000	504'000
-----------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	----------------

Investitionsrechnung	Rechnung 2022	Hochrechnung 2023	Voranschlag 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
-----------------------------	--------------------------	------------------------------	-----------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Grundstücke	0	0	20'000	20'000	20'000	20'000
Tiefbauten	1'016'207	6'880'000	2'975'000	5'730'000	6'190'000	2'820'000
Hochbauten	4'206'325	3'020'000	1'700'000	470'000	0	0
Mobilien	70'963	118'500	200'500	520'000	80'000	30'000
Investive Ausgaben Sachanlagen	5'293'495	10'018'500	4'895'500	6'740'000	6'290'000	2'870'000

Investive Ausgaben Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
---	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Eigeninvestitionen	5'293'495	10'018'500	4'895'500	6'740'000	6'290'000	2'870'000
---------------------------	------------------	-------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Investitionsbeiträge	819'211	1'145'000	2'175'000	1'520'000	1'150'000	1'150'000
-----------------------------	----------------	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Bruttoinvestitionen	6'112'706	11'163'500	7'070'500	8'260'000	7'440'000	4'020'000
----------------------------	------------------	-------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Investive Einnahmen	-18'487	-80'000	-350'000	-1'350'000	-1'190'000	0
Investive Einnahmen	-18'487	-80'000	-350'000	-1'350'000	-1'190'000	0

Nettoinvestitionen	6'094'219	11'083'500	6'720'500	6'910'000	6'250'000	4'020'000
---------------------------	------------------	-------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Gesamtrechnung	Rechnung 2022	Hochrechnung 2023	Voranschlag 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
-----------------------	--------------------------	------------------------------	-----------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Ertrag	27'814'280	28'210'000	29'480'500	28'958'000	29'304'000	28'494'000
Einnahmen Investitionsrechnung	18'487	80'000	350'000	1'350'000	1'190'000	0
Gesamteinnahmen	27'832'767	28'290'000	29'830'500	30'308'000	30'494'000	28'494'000
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'419'051	-22'666'500	-23'340'000	-23'214'500	-23'406'000	-23'742'000
Bruttoinvestitionen	-6'112'706	-11'163'500	-7'070'500	-8'260'000	-7'440'000	-4'020'000
Gesamtausgaben	-27'531'757	-33'830'000	-30'410'500	-31'474'500	-30'846'000	-27'762'000

Ergebnis der Gesamtrechnung	301'010	-5'540'000	-580'000	-1'166'500	-352'000	732'000
------------------------------------	----------------	-------------------	-----------------	-------------------	-----------------	----------------

Ertrag	27'814'280	28'210'000	29'480'500	28'958'000	29'304'000	28'494'000
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-21'419'051	-22'666'500	-23'340'000	-23'214'500	-23'406'000	-23'742'000
Selbstfinanzierung	6'395'229	5'543'500	6'140'500	5'743'500	5'898'000	4'752'000

Nettoinvestitionen	6'094'219	11'083'500	6'720'500	6'910'000	6'250'000	4'020'000
---------------------------	------------------	-------------------	------------------	------------------	------------------	------------------

Selbstfinanzierungsgrad in %	105	50	91	83	94	118
-------------------------------------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------

Variante Gemeindesteuerzuschlag gemäss Gemeinderatssitzung vom 15. November 2023

Der Gemeinderat hat anlässlich der Budgetsitzung vom 15. November 2023 gewünscht, eine zusätzliche Variante abzubilden mit folgenden Gemeindesteuerzuschlägen:

- 2025 (Steuerjahr 2024): 160%
- 2026 (Steuerjahr 2025): 150%
- 2027 (Steuerjahr 2026): 150%.

Diese Variante wird in der Beilage «Beschreibung Finanzplan 2024-2027» ab Seite 23 abgebildet. Zusammenfassend ergibt diese Variante tiefere Einnahmen von CHF 700'000.00 und somit ein um CHF 700'000.00 tieferes Reservekapital für künftige Projekte/Grundstückskäufe.

Antrag

Die rollende Finanzplanung sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.